

CORONA-VIRUS FAQ



CORONAVIRUS

Gesundheit

Reise

Sicherheit

Mobilität

Wohnen

Aufgrund der vorherrschenden Verunsicherung im Umfeld der Corona-Pandemie möchten wir mit den folgenden FAQs die wichtigsten Fragen zum Versicherungsschutz in der **Reise-Rücktrittskosten-Versicherung** und **Auslandsreise-Krankenversicherung** der **Gold- und Platinumkreditkarte der Sparkassen** beantworten.

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

(Risikoträger ist die URV – Union Reiseversicherung)

Bin ich versichert, wenn ich akut erkrankte und meine Reise nicht antreten kann?

Ja – natürlich sind Sie versichert, wenn Sie eine Reise aufgrund einer akuten, schweren Erkrankung stornieren müssen und Ihnen deshalb vertraglich geschuldete Stornokosten entstehen. Eine Erkrankung an COVID-19 ist wegen des Pandemieausschlusses in der Reise-Rücktrittskosten- und Reise-Abbruch-Versicherung der URV AG jedoch nicht versichert.

Damit Sie bei einer Erkrankung an COVID-19 vor und während des Urlaubes geschützt sind, bieten wir Ihnen die Möglichkeit, den Optionsbaustein „**COVID-19-Protect plus**“ zusätzlich zu Ihrer Reiseversicherung abzuschließen. Besuchen Sie dazu unsere Internetseite [urv.de](https://www.urv.de) oder direkt diese Adresse: https://www.urv.de/content/_micro/covid-schutz-kk/

Bin ich versichert, wenn ich eine Reise gebucht habe und befürchte, mich dort anzustecken?

Wir verstehen, dass Sie eine Reise nicht antreten wollen, wenn Sie befürchten, am Urlaubsort zu erkranken. Allerdings zählt die Angst vor einer möglichen Infektion nicht

zu den versicherten Rücktritts- oder Abbruchgründen – entsprechende Storno- oder Abbruchkosten sind deshalb nicht erstattungsfähig.

Unser Tipp: Sprechen Sie mit Ihrem Reisveranstalter oder Reisebüro; häufig können Ihnen diese im Umfeld einer akuten Gefährdungslage Lösungsmöglichkeiten anbieten.

Das Auswärtige Amt hat eine Reisewarnung für mein Reiseziel erlassen. Muss ich meine Reise jetzt stornieren? Und sind Stornokosten versichert?

Das Auswärtige Amt beobachtet das Infektionsgeschehen weltweit sehr genau und spricht für einzelne Länder oder Regionen auf Grundlage des jeweiligen Infektionsgeschehens vor Ort Reisewarnungen aus.

Die Reisewarnung selbst ist allerdings kein versicherter Grund in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

Wenn die Reise aber aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht angetreten werden kann, sind vertraglich geschuldete Stornokosten natürlich auch im Umfeld einer Reisewarnung versichert. Wenn Sie dazu Reise stornieren müssen nutzen Sie unseren Service „Stornokompass“ – wir beraten Sie gerne. Den Service erreichen Sie Mo – Fr von 9:00 – 17:00 Uhr unter der Rufnummer **06 81 844-75 54**.

Bin ich versichert, wenn mein Reiseland Einreisebeschränkungen oder Einreiseverbote verhängt hat?

Wenn Sie eine Pauschalreise gebucht haben, fragen Sie Ihren Reiseveranstalter, ob die Reise durchgeführt wird bzw. ob kostenlose Stornierungen oder Umbuchungen angeboten werden. Wenn Sie die Reise individuell gebucht haben, sprechen Sie Ihre Leistungserbringer (Fluggesellschaft, Hotel, etc.) an – häufig werden auch hier Lösungen angeboten! Einreisebeschränkungen oder Einreiseverbote stellen keine

versicherten Rücktrittsgründe in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung dar.

Bin ich versichert, wenn ich von einer Quarantänemaßnahme betroffen bin und deshalb meine Reise nicht antreten kann?

Reine Quarantänemaßnahmen stellen kein versichertes Ereignis in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung dar und sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

Wir bieten Ihnen aber die Möglichkeit, das Risiko einer individuellen Quarantäne über den Optionsbaustein „COVID-19-Protect plus“ zusätzlich zu Ihrer Reiseversicherung abzuschließen. Besuchen Sie dazu unsere Internetseite [urv.de](https://www.urv.de/content/_micro/covid-schutz-kk/) oder direkt diese Adresse: https://www.urv.de/content/_micro/covid-schutz-kk/ Liegt bei Ihnen nach Abschluss des Versicherungsvertrags der begründete Verdacht auf eine Infektion mit COVID-19 vor und wird aus diesem Grund eine individuelle und persönliche Quarantäne durch eine Behörde angeordnet, so besteht Versicherungsschutz.

Bitte beachten Sie: Kein Versicherungsschutz besteht bei generellen Quarantäneanordnungen (z. B. Quarantäneanordnungen von geographischen Gebieten, lokalen Gebieten, Institutionen, Reiserückkehrern, Einreisenden, etc.).

Bin ich versichert, wenn für die Einreise eine Impfung verpflichtend ist, ich die Impfung aber nicht vertrage?

Besteht bei Ihnen eine Impfunverträglichkeit und war Ihnen weder diese noch die Notwendigkeit einer Impfpflicht zum Buchungszeitpunkt bekannt, sind etwaige Stornokosten in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung versichert.

Auslandsreise-Krankenversicherung

(Risikoträger ist die UKV – Union Krankenversicherung)

Bin ich im Rahmen der Auslandsreise-Krankenversicherung versichert, wenn ich im Ausland am Corona-Virus erkrankte?

Ja – wir stehen zu unserem Wort. Erkranken Sie im Ausland an COVID-19, so werden die Behandlungskosten bedingungsgemäß erstattet.

Aktuell beobachten die zuständigen Behörden das Infektionsgeschehen weltweit sehr genau und sprechen für einzelne Länder oder auch nur Regionen auf Grundlage des jeweiligen Infektionsgeschehens vor Ort Reisewarnungen aus. Auch wir empfehlen Ihnen, sich an der Reisewarnung zu orientieren und nicht in Länder zu verreisen, für die das Auswärtige Amt ein Sicherheitsrisiko sieht.

Warum: Wir können Ihnen aufgrund massiver Einschränkungen in den vom Auswärtigen Amt genannten Ländern oder Regionen nicht garantieren, dass Sie medizinisch adäquat versorgt werden. Aufgrund der dortigen Krisensituation ist es schwierig, Einfluss auf Ärzte und Krankenhäuser zu nehmen. Außerdem kann es zu größeren Verzögerungen kommen, um einen medizinisch notwendigen Rücktransport zu organisieren und schwer erkrankte Kunden nach Deutschland zurückzuholen.

Inwieweit greift die Versicherung, wenn ich im Ausland bin und von einer Quarantänemaßnahme betroffen bin?

Erkranken Sie selbst am Corona-Virus sind die Behandlungskosten versichert. Für reine Quarantänemaßnahmen und deren Folgen sind dagegen keine Versicherungsleistungen vorgesehen.

Etwaige Mehrkosten der Unterbringung und Rückreise können Sie über die Option „COVID-19-Protect plus“ zusätzlich zu Ihrer Reiserücktrittskosten-Versicherung abdecken.

Das Reiseland verlangt einen Nachweis, dass die Behandlungskosten wegen einer Corona-Infektion bis zu einem gewissen Betrag versichert sind. Gibt es eine Begrenzung in der Auslandsreise-Krankenversicherung bei der UKV?

Es gibt in der Auslandsreise-Krankenversicherung der UKV keine Begrenzung der Behandlungskosten bei einer Corona-Infektion. Sollten Sie eine solche Bestätigung benötigen, schicken Sie uns gerne eine E-Mail an service@ukv.de.

WO KANN ICH MICH GENERELL ÜBER DAS CORONA-VIRUS INFORMIEREN?

Das **Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland** stellt aktuelle Links und Informationen zur Krankheit, den Risikogebieten, den Einreisebestimmungen, Reisebeschränkungen usw. zur Verfügung.

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/-/2296762>

Das **Robert-Koch-Institut** stellt eine große Informationsvielfalt rund um die Krankheit, die Prävention, die Diagnostik, den Reiseverkehr und die aktuelle Risikobewertung zur Verfügung. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Die **Weltgesundheitsorganisation (WHO)** stellt unter anderem eine umfangreiche FAQ-Liste rund um die Erkrankung zur Verfügung.

<https://www.who.int/news-room/q-a-detail/q-a-coronaviruses>